

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung (EBS))
in der Ortsgemeinde Harthausen vom 20.05.1988

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat auf Grund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 der Erschließungsbeitragssatzung erhält folgende Fassung

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragspflichtige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragspflichtigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 6 der Erschließungsbeitragssatzung

§ 6, Abs.8, letzter Satz,

... Wird ein Grundstück nachträglich von zwei Erschließungsanlagen erschlossen, so ist der Beitrag für die bereits abgerechneten Erschließungsanlagen anteilig zu erstatten.

wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1989 in Kraft.

Harthausen, den 01.06.2017
gez. Löffler
Ortsbürgermeister